stadt willich

ortsteil: willich

bebauungsplan nr. 71 W (Nummer)

. ausfertigung

gemarkung: willich flur: 11

Bezeichnung
westumgehung osterath
der stadt meerbusch

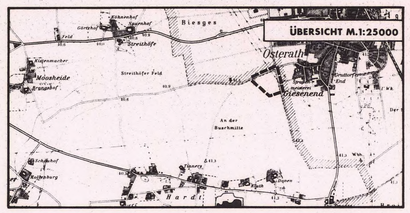

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN — § 9 BAUGB

VERKEHRSFLACHEN — § 9(1) 11 BAUGB

- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- STRASSENVERKEHRSFLACHE
- VERKEHRSFLACHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

PFLEGE UND SCHUTZ DER LANDSCHAFT — § (1) 20 BAUGB

- UMGRENZUNG DER FLACHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- UMGRENZUNG DER FLACHEN FÜR NUTZUNGS-BESCHRANKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHADLICHE UMWELT-EINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONS-GESETZES § 9(1) 24 BAUGB
- GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DIESES BEBAUUNGSPLANES § 9(7) BAUGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN — § 9(6) BAUGB

- FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- WASSERSCHUTZZONE

III. BESTANDSANGABEN UND KATASTERSIGNATUREN

- FLURGRENZE
- VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
- AUFSCHÜTTUNG
- 40.87 HÖHE ÜBER NN

WEITERE SYMBOLE SIEHE ZEICHENVORSCHRIFT FÜR KATASTER-KARTEN UND VERMESSUNGSRISSE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

maßstab 1:1000

PLANVERFASSER: DER STADTDIREKTOR DER STADT WILLICH - PLANUNGSAMT -

WILLICH, DEN 12.10.1992

I. A.

GEZ. WINTER (SIEGEL)
AMTSLEITER

ES WIRD BESCHEINIGT, DAß

1. DIE DARSTELLUNG DES -GEGENWÄRTIGEN- ZUSTANDES RICHTIG IST UND MIT DEM AMTLICHEN KATASTER-NACHWEIS ÜBEREINSTIMMT (STAND: MAI 1991)
2. DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

DEN (SIEGEL)

GEZ. GINEBERG STÄDT. VERM. DIREKTOR

GEMÄß § 2 (1) BAUGB BESCHLOß DER RAT DER STADT WILLICH AM 26.05.1992 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES.
WILLICH DEN 26.05.1992

GEZ. KÄTHE FRANKE — BÜRGERMEISTER
GEZ. RÖHRSCHEID — RATSMITGLIED
(SIEGEL)

DER BESCHLUß DES RATES DER STADT WILLICH ZUR AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES VOM 26.05.1992 WURDE AM 23.07.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
WILLICH DEN 24.07.1992

DER STADTDIREKTOR
(SIEGEL) GEZ. HEHNEN

DER RAT DER STADT WILLICH STIMMTE AM 04.11.1992 DIESEM BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU UND BESCHLOß DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄß § 3 (2) BAUGB
WILLICH DEN 04.11.1992

GEZ. KÄTHE FRANKE — BÜRGERMEISTER
GEZ. RÖHRSCHEID — RATSMITGLIED
(SIEGEL)

DIESER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG HAT GEMÄß § 3 (2) BAUGB NACH ORTSÜBLICHER BEKANNTMACHUNG VOM 24.12.1992 IN DER ZEIT VOM 07.01.1993 BIS 08.02.1993 EINSCHLIEßLICH ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
WILLICH DEN 09.02.1993

DER STADTDIREKTOR
(SIEGEL) GEZ. HEHNEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄß §§ 4 UND 28 GO NW IN VERBINDUNG MIT § 10 BAUGB AM 03.03.93 - IN DER DURCH EINTRAGUNG GEÄNDERTEN FASSUNG - VOM RAT DER STADT WILLICH ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.
WILLICH, DEN 03.03.1993

GEZ. KÄTHE FRANKE — BÜRGERMEISTER
GEZ. RÖHRSCHEID — RATSMITGLIED
(SIEGEL)

DIESER BEBAUUNGSPLAN HAT MIR GEM. § 11 ABS. 3 BAUGB VORGELEGEN, MIT VERFÜGUNG VOM AZ. HABE ICH -KEINE- RECHTSVERSTÖßE GELTEND GEMACHT.

DÜSSELDORF, DEN 02.08.1993

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE:

GEZ. RÜBEL (SIEGEL)

GEMÄß § 12 BAUGB IST DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS MIT HINWEIS AUF DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES AM 02.09.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

IN DIESER BEKANNTMACHUNG WURDE EBENFALLS AUF DIE VORSCHRIFTEN DER §§ 44 SOWIE 215 BAUGB HINGEWIESEN.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT AM 03.09.1993 RECHTSKRAFT ERLANGT.
WILLICH, DEN 03.09.1993

DER STADTDIREKTOR
(SIEGEL) GEZ. HEHNEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST AUFGESTELLT NACH FOLGENDEN VORSCHRIFTEN:

§§ 1 FF DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 (BGBL. I S. 2253)

VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BAUNVO) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 26.01.1990 (BGBL. I S. 133),

VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG) VOM 30.07.1981 (BGBL. I S. 833)

§ 81 DER "BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN - LANDESBAUORDNUNG (BAUO NW) -" VOM 26.06.1984 (GV NW S. 419, BER. S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 20.06.1989 (GV NW S. 432)

§§ 4 UND 28 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (GO NW) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.08.1984 (GV NW S. 475) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 07.03.1990 (GV NW S.141)

VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON KOMMUNALEM ORTSRECHT (BEKANNTMACHUNGSVERORDNUNG - BEKANNTM. VO) VOM 07.04.1981 (GV NW S. 224).

ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN GEHÖRT EINE BEGRÜNDUNG.